

drohten lebenslangen Freiheitsstrafe (vgl. dazu den Themenschwerpunkt »Wie lange noch? Eingeschlossen auf Dauer«, in: NK 2/1996). Das Landgericht wollte offensichtlich die Verhängung des »lebenslang« verhindern, fand aber auf der Ebene der Straftatvoraussetzungen weder in einer einengenden Interpretation des Mordmerkmals Habgier noch in einem zusätzlichen ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der besonderen Verwerflichkeit eine Lösungsmöglichkeit. So wie die Motivation des Angeklagten Dr. D geschildert wird, war an Habgier nicht zu zweifeln. Deswegen bemüht das Landgericht die sog. Rechtsfolgenlösung, die der BGH in einer dogmatisch umstrittenen Weise für außergewöhnliche Umstände gefunden hat. Die Rechtsfolgenlösung ist aber auf das Mordmerkmal der Heimtücke begrenzt, so daß die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe zwingend ist. Insofern ist die Entscheidung ein weiterer Beleg dafür, daß künftig die lebenslange Freiheitsstrafe wenigstens in ihrer absoluten Androhung modifiziert wird.

Der zweite kriminalpolitische Problemschwerpunkt liegt bei der Frage der indirekten Sterbehilfe. Indirekte Sterbehilfe ist die Schmerzlinderung, bei der eine Lebensverkürzung als möglich bzw. sogar als unvermeid-

bar in Kauf genommen wird im Gegensatz zur aktiven Sterbehilfe als bewußter Lebensverkürzung. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt im geltenden Strafrecht, so daß auf die allgemeinen Tatbestände Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen zurückzugreifen ist. Der Alternativentwurf wollte eine gesetzliche Regelung in § 214a wie folgt verankern:

»Wer als Arzt oder mit ärztlicher Ermächtigung bei einem tödlich Kranken mit dessen ausdrücklichem oder mutmaßlichem Einverständnis Maßnahmen zur Linderung schwerer, anders nicht zu behebender Leidenszustände trifft, handelt nicht rechtswidrig, auch wenn dadurch als nichtvermeidbare Nebenwirkung der Eintritt des Todes beschleunigt wird.«

Ob eine solche gesetzliche Klarstellung erforderlich ist, darf angesichts der vorliegenden Entscheidung bezweifelt werden. Es gelingt nämlich dem BGH, den Konflikt zwischen Lebenserhaltung und einem menschenwürdigen Sterben auf der Ebene des rechtfertigenden Notstandes zu lösen.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Aufbaustudium Kriminologie Universität Hamburg

Beginn eines neuen Studiendurchgangs

Im Sommersemester 1998 beginnt der nächste Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie.

Abschluß:

Diplom-Kriminologe/in

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin);
- Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder;
- erwünscht sind entsprechende Forschungserfahrungen und Fremdsprachenkenntnisse.

Bewerbungsfrist:

15.12.1997–15.01.1998 (Abschlußfrist) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack
Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Tropfowitzstraße 7
22529 Hamburg
Tel.: 040/4123-3329/3323
Fax: 040/4123-2328
E-Mail: astksek@rrz-cip-1.rrz.uni-hamburg.de

TERMINAL

Tagung:

**Inszenierung
»Innere Sicherheit«
Daten und Diskurse**

Termin: 9.–10. Oktober 1997

Ort: Oldenburg

Ausgangslage:

Im Rahmen der Tagung sollen Diskurse über verschiedene Formen der Kriminalität analysiert werden. Die Fragen werden sich dabei besonders auf Daten beziehen, die selbst zu sozialen Tatsachen werden und weitere gesellschaftliche Veränderungen nach sich ziehen.

Information:

Prof. Dr. Helge Peters
Universität Oldenburg, FB 3
Postfach 25 03
26111 Oldenburg

3. Bundeskongreß der Jugendgerichtshelfer/innen: Zunahme der Jugend- kriminalität – Abbau der Ressourcen

**Plädoyer für den Fachdienst
Jugendgerichtshilfe**

Termin: 12.–14. Juni 1997

Ort: Kassel

Ausgangslage:

Der 3. Bundeskongreß hat aus aktuellem Anlaß zwei Schwerpunkte. Es sollen die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe in der DVJJ (BAG JGH) erstellten Qualitätsstandards für die Arbeit in der Jugendgerichtshilfe diskutiert werden. Die Standards sollen dazu beitragen, die Arbeit der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren für die betroffenen jungen Menschen qualitativ zu sichern als auch für die Kollegen/innen eine Selbstverpflichtung zur Umsetzung darzustellen. Der zweite Schwerpunkt ist mit den Qualitätsstandards eng verknüpft. Es geht um die Infragestellung der Aufgabenwahrnehmung der »Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren« durch einen Fachdienst Jugendgerichtshilfe. Unter den finanziell eingeschränkten Bedingungen der Jugendämter vermischt sich eine Finanzdebatte mit fachlichen Begrifflichkeiten. Die Strukturmaxime »Ganzheitlichkeit« der modernen Jugendhilfe wird als Etikett für den Sozialarbei-

tergeneralisten mißbraucht. Die ganzheitliche Ausrichtung der Arbeit hat auch für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe zu gelten, ohne die Auflösung desselben. Die Diskussion um einen eigenständigen Fachdienst Jugendgerichtshilfe soll aufgegriffen und diskutiert werden, um damit eindeutige Empfehlungen oder Förderungen verbinden zu können.

Kosten:

DVJJ-Mitglieder 60,- DM, Nichtmitglieder 100,- DM, Studenten 40,- DM

Information und Anmeldung:

Deutsche Vereinigung für
Jugendgerichte und Jugend-
gerichtshilfen e.V.
Lützerodestraße 9
30161 Hannover

16. Bundestagung Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Lebensqualität und Kriminalität – Innovative Beiträge zur inneren Sicherheit

Termin: 21.–24. Sept. 1997

Ort: Universität Münster

Ausgangslage:

Dieser Form interdisziplinärer Fortbildung soll den Teilnehmern die Möglichkeit bieten, an der Weiterentwicklung von Sozialer Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik mitzuwirken, aktuelle Themen in einem umfassenden Diskurs aufzugreifen und Modelle zu entwickeln. Die Themenauswahl orientiert sich an der Notwendigkeit, das weite Spektrum von Sozialer Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik auszuleuchten und Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung anzugehen. Zielgruppen für Forumsveranstaltungen sind Angehörige sozialer Berufe, Juristen, Wissenschaftler sowie Mitarbeiter von Verwaltungen, Mitglieder von Gesetzgebungsorganen und andere Interessierte.

Kontakt:

DBH-Bildungswerk
Aachener Straße 10 64
50858 Köln
Telefon 0221/948651 32